Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **21 (1934)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

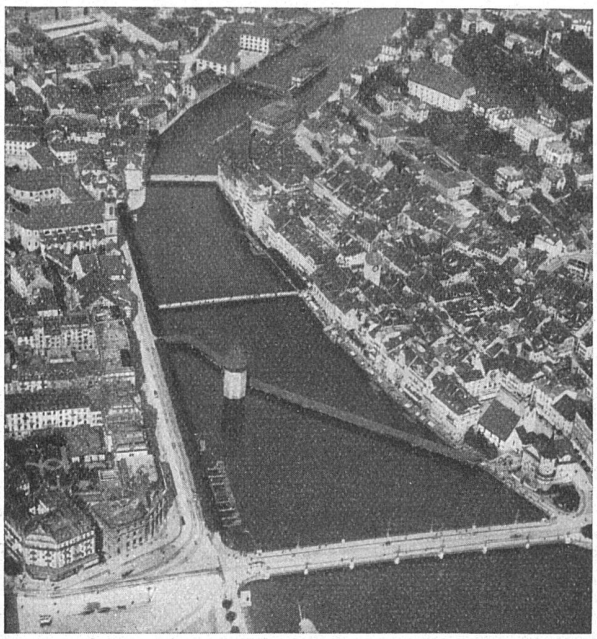

Eine Stadt ohne Telephon

ist undenkbar. Die automatische Telephonzentrale darf keine Minute versagen. Ununterbrochen, Tag und Nacht, steht sie während eines Jahrzehnts im Betrieb.

Solche Telephon-Zentralen lieferten wir für das schweiz. Telephonnetz und für viele öffentliche und private Betriebe. Unsere Telephon- und anderen Fernmeldeanlagen genügen den strengsten Anforderungen.

Verlangen Sie auf jeden Fall auch ein Angebot der grössten schweizerischen Spezialfabrik für Telephonanlagen:

HASLER AG • BERN

Telephon 64

Berufsgericht für Architekten in Deutschland

In Heft 6 der «Baugilde» vom 25. März 1934 finden sich interessante Ausführungen des Vorsitzenden des BDA, *C. Ch. Lörcher*. Sie verdienen darum besondere Aufmerksamkeit, weil Berufsgerichte die selbstverständliche und unausweichliche Voraussetzung für jeden Titelschutz und Berufsschutz und für jede berufsständische Zusammenfassung überhaupt bedeuten. Wir zitieren:

«Die straffe Ehrenordnung und ihre Durchführung durch Berufsgerichte sind ein wesentlicher Bestandteil des ständischen Aufbaues. Den Berufsgerichten kommt daher eine wichtige Aufgabe zu; sie werden daran mitzuarbeiten haben, Standesgrundsätze zu entwickeln und durch energische Rechtsprechung die Lauterkeit und Sauberkeit des Standes zu gewährleisten. In diesem Sinne müssen die anliegenden Bestimmungen gehandhabt werden.»

«Die Berufsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern. Die Mitglieder der Berufsgerichte werden von dem Vorsitzenden des Fachverbandes auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Für die Vorsitzenden sind gleichzeitig zwei Stellvertreter zu ernennen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.»

Es folgen weitere detaillierte Bestimmungen über «Verfahrensordnung für Berufsgerichte», über das Verfahren bis zur Hauptverhandlung, Weiterziehen des Prozesses vom Bezirksgericht an einen Ehrengerichtshof, Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren, Kostenverteilung usw. Hieraus:

«Für das Verfahren vor dem Berufsgericht werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Gebühren werden nicht erhoben. Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts festzustellen.»

«Jedes Urteil muss darüber Bestimmung treffen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Erfolgt Freisprechung, so sind die Kosten dem Fachverband aufzuerlegen.»

Stand und Standesehre des Architekten

Ueber die aktuelle Frage des Titelschutzes und die Stellung des «Heimatschutz» zu den Titelschutzbestrebungen der Architekten finden sich interessante Ausführungen des Herausgebers der Zeitschrift des «Heimatschutz» Dr. Alb. Baur in Nr. 4 dieser Zeitschrift vom Juli 1934.

Dr. Baur steht der vorgeschlagenen Regelung der Titelschutzfrage sehr skeptisch gegenüber, weil auch er der Ansicht ist, dass dadurch jene Ausschaltung des Pfuschertums nicht erreicht werden kann, auf die es vor allem ankäme. — Doch ist die sich noch sehr im Vorbereitungsstadium befindliche Titelschutz-Regelung von den Architektenverbänden ja auch nur in der Meinung angenommen worden, dass sie den Boden für spätere bessere Massnahmen bilden könne. Dr. Baur vertritt den gleichen Standpunkt, den auch der «Werk»-Redaktor von jeher vertreten hat, dass die Architektenverbände SIA oder BSA aus eigener Initiative sich als massgebende Fachorganisation betrachten und organisieren sollten,